

Kantonspolizei

Zug.

-----c0q-----

Zug , den 13 . Sept. 1916

Titl. Polizeidirektion

Z u g .

=====

Da die vorgeschriebene jährliche Erneuerung der seit 1905 bei 5700 erteilten Fahrbewilligungen für Velofahrer nicht mehr genau kontrolliert werden kann und dies ohne Zweifel zur Um =
gehung der diesbezüglichen Taxen benützt wird und benützt werden
kann , möchte Jhnen zur gutfindenen Prüfung zu Handen der kant.
Strassen & Baudirektion beantragen :

Es sei analog dem Vorgehen anderer Kantonsbehörden , Zürich,
Uri , Schwyz , Luzern u.s.w. anzuordnen :

- 1 . Für jedes Jahr wird eine neue Schildform bestimmt . (Bis
dahin war sie herzförmig , pro 1917 soll sie z. B . ein
Quadrat bilden , pro 1918 vielleicht ein Oval u.s.w.)
- 2 . Jeder Velofahrer im Kt. Zug hat den Schild jedes Kalender-
jahr zu erneuern und kann denselben anlässlich der Ein =
zahlung der Erneuerungstaxe zum Selbstkostenpreis be =
ziehen . (Die erstmalige Fahrbewilligungstaxe beträgt incl.
Schild 2 Fr. , die Erneuerungstaxe ohne Schild 1 Fr.)
- 3 . Der jährliche Schildbezug mit Einzahlung der Erneuerungs-
taxe kann bei der Polizeidirektion in Zug direkt oder

durch Vermittlung der Kantonspolizisten in den Gemeinden
geschehen .

- 4 . Velofahrer welche nicht mit der für das betr. Jahr be =
stimmten Schildform betroffen werden sind bei der kant.
Baudirektion zu verzeigen .

Auf diese Weise nehme an kann den Umgehungen pto . Einzahlung
der jährlichen Erneuerungstaxen wirksam entgegen getreten werden.

Hochachtungsvoll

Meyer

Anst.

*Unterzeichnung von Anst. Baudirektion
Kant. 13. Sept. 1416.*

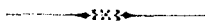
Polizei-Direktion des Kts. Zug

J. B. Brunner

Vollziehungsverordnung

betreffend den

Motorwagen- und Fahrradverkehr.



Der Regierungsrat,
in teilweiser Revision der Verordnung vom 8. März 1905,
beschließt:

§ 6.

Für die erste Ausweiskarte haben zu bezahlen:

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) der Inhaber eines Fahrrades . . . | Fr. | 1.- |
| b) der Inhaber eines Motorvelos . . . | " | 25.- |
| c) der Inhaber eines Motorwagens für
Personentransport oder eines Last-
motorwagens: | | |
| für Wagen von 2 bis 5 HP . . . | " | 30.- |
| " " " 5 " 10 HP . . . | " | 50.- |
| " jede weitere Pferdekraft je . . . | " | 10.- |
| mehr bis zum Maximum von . . . | " | 250.- |

Motorwagen, welche dem gewerbsmäßigen Personen-
transport dienen, haben je die Hälfte der vorstehenden
Tagen zu entrichten.

Für die Erneuerung der Karten sind die gleichen Tagen
zu bezahlen.

Die Nummern, welche für die Fahrräder je das zweite Jahr zu erneuern sind, werden zum Selbstkostenpreise gleichzeitig mit der Ausweiskarte von der Polizeidirektion verabfolgt. Die Gesamterneuerung erfolgt erstmals auf den 1. Januar 1918; die Kosten für Prüfungen sind von den betreffenden Motowagen- oder Fahrradbesitzern dem Staate zu vergüten.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist inbezug auf die Erhebung der Taxen rückwirkend auf den 1. Januar 1917.

Zug, den 17. Januar 1917.

Namens des Regierungsrates:

Der Landammann:

J. Hildebrand.

Der Landschreiber:

H. Keiser.